

1.

An alle
Berater/innen und
Veranstalter/innen

der Beratungs- und Schulungsförderung

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Frau Pieper
TEL 06196 908-366
FAX 06196 908-11846
E-MAIL renate.pieper@bafa.bund.de
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN 412 - 401010
DATUM Eschborn, 30.06.08

BETREFF **Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe vom 27.06.2008**
Richtlinien über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops vom 27.06.2008
HIER Inkrafttreten neuer Beratungs- und Schulungsrichtlinien zum 01.07.2008
BEZUG
ANLAGE Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Inhalte der neuen Beratungs- und Schulungsrichtlinien informieren, die ab 01. Juli 2008 wirksam sind. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien aus dem Jahr 2004.

Für alle ab 01.07.2008 begonnenen Beratungen und Schulungen gelten somit die neuen Richtlinien, die Sie unter www.bafa.de unter der Rubrik "Wirtschaftsförderung" einsehen und abrufen können.

A: Beratungsrichtlinien

Die wesentlichen Änderungen in den Richtlinien sind:

- Wegfall der Förderung von Existenzgründungsberatungen
- Ausrichtung der Förderung auf die neue Zielgruppe: Unternehmen/freiberuflich Tätige ab einem Jahr nach Gründung
- Anwendung der EU-KMU-Kriterien für die Umsatzgrenzen der Unternehmen
- Neustrukturierung der förderfähigen Beratungsarten und Einführung neuer Fördertatbestände

- Änderung des prozentualen Anteils des Zuschusses
- Änderung der Kontingentregelung

Im einzelnen:

1. **Existenzgründungsberatungen** werden nicht mehr gefördert. Für den gesamten Vorgründungsbereich sind aufgrund des Ergebnisses der "Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zur Neustrukturierung der Beratungsförderung" künftig ausschließlich die Länder mit ihren Förderprogrammen zuständig. Beratungen zur Existenzgründung erhalten daher ab 01.07.2008 keinen Zuschuss mehr vom BAFA.

Veranstaltungen für Existenzgründer können aber nach wie vor im Rahmen der **Schulungsrichtlinien** gefördert werden. Hier wird die Palette der Seminare für Existenzgründer erweitert und mit der Einführung von Workshops zur Businessplanerstellung ein neues Modul für diese Zielgruppe angeboten. Auf die Einzelheiten der Fördervoraussetzungen werde ich in meinen Ausführungen zu den Schulungsrichtlinien eingehen.

2. **Zielgruppe** der Beratungsförderung sind nunmehr ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die mindestens seit einem Jahr am Markt bestehen (Nr. 1.1 der Richtlinien).

Da die Fördermaßnahme nicht auf Unternehmen einer bestimmten Entwicklungsphase beschränkt ist, können auch ältere - mithin bereits schon seit Jahrzehnten am Markt agierende - Unternehmen und freiberuflich Tätige durch das Förderprogramm unterstützt werden.

3. Die für die Antragsberechtigung der Unternehmen bisher maßgeblichen **Umsatzgrenzen** entfallen künftig. Sie werden durch diejenigen der Europäischen Union (EU) für kleine und mittlere Unternehmen ersetzt (Nr. 5.1 der Richtlinien). Antragsberechtigt sind folglich rechtlich selbständige Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, wenn sie im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erzielt haben. Diese Voraussetzungen darf das Unternehmen zusammen mit einem Partner- oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten (Nr. 5.1).

Bitte beachten Sie, dass nunmehr auch Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eingeleitet wurde oder die eidesstattlich versicherte Angaben zu ihrem Vermögen abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,

nicht antragsberechtigt sind. Dies gilt auch für gemeinnützig tätige Unternehmen oder Vereine oder für Unternehmen, die mit ihrem Berater über die Beratung im Rechtsstreit liegen. Ich verweise insoweit auf die neuen Regelungen in Nr. 5.2 der Richtlinien.

Des Weiteren werden Beratungen nicht gefördert, soweit das antragsberechtigende Unternehmen einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Dritten auf Beratung hat, wie dies z.B. bei Arbeitsschutzberatungen gegenüber den Unfallversicherungsträgern der Fall ist (vgl. Nr. 3, insbesondere Nr. 3.2).

4. Das Spektrum der **förderfähigen Beratungen** wird **in 3 Gruppen** neu strukturiert und **neue Fördertatbestände** hinzugefügt:

- a) Hierzu gehört zunächst - wie bisher - die Gruppe der **allgemeinen Beratungen** (Nr. 2.1), die auch den Aspekt der **personellen** Beratung umfasst. Darunter fallen z.B. Beratungen zur Analyse, Optimierung und Verbesserung der Personalstruktur, zur Prüfung der Leistungsfähigkeit vorhandener Mitarbeiter oder zur Einführung motivationssteigernder Maßnahmen im Unternehmen. Nicht förderfähig sind jedoch Beratungen, deren Gegenstand die Personalvermittlung ist.
- b) Sodann folgt die Gruppe der **speziellen Beratungen** (Nr. 2.2). Darunter fallen insbesondere
 - Technologie- und Innovationsberatungen (Nr. 2.2.1),
 - Außenwirtschaftsberatungen (Nr. 2.2.2),
 - Qualitätsmanagementberatungen (Nr. 2.2.3),
 - Kooperationsberatungen (Nr. 2.2.4),
 - Beratungen über betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung (Nr. 2.2.5) und
 - Beratungen zur Beseitigung ratingrelevanter Schwachstellen (Nr. 2.2.6).
- c) Schließlich folgt eine Gruppe **besonders herausgestellter Beratungen** wie
 - Umweltschutzberatungen (Nr. 2.3),
 - Arbeitsschutzberatungen (Nr. 2.4)
 - Beratungen für Unternehmen, die von einer Unternehmerin geführt werden (Nr. 2.5),
 - Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nr. 2.6),

- Beratungen für Unternehmen, die von Migranten geführt werden (Nr. 2.7), für die wegen ihrer gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung eigene Fördertatbestände geschaffen wurden.

Die Zuordnung der von Ihnen durchgeführten Beratung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht nur für die Frage der Förderfähigkeit entscheidend, sondern auch dafür, wie viele Beratungen für ein Unternehmen möglich sind.

5. Der Zuschuss für **eine Beratung** beträgt nunmehr für Antragsteller in den alten Bundesländern einschließlich Berlin **50 %**, in allen anderen Bundesländern sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg **75 %** der in Rechnung gestellten Beratungskosten.(ohne Mehrwertsteuer). Maximal gefördert werden wie bisher 1.500 Euro je Beratung (Nr. 8.3).
6. Innerhalb der dreieinhalbjährigen Geltungsdauer der Richtlinien (vom 01.07.2008 bis 31.12.2011) kann ein Antragsteller einen Zuschuss für **mehrere Beratungen** erhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Beratungen sich inhaltlich voneinander unterscheiden.

Unabhängig von der Anzahl können Beratungen jeweils bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro gefördert werden (Nr. 8.4). Beratungen können folglich so oft bezuschusst werden, wie die einzelnen Zuschussbeträge der geförderten Beratungen in der Summe den Betrag von 3.000 Euro nicht überschreiten.

Diese sogenannte "**Kontingentregelung**" gilt sowohl für **allgemeine**, als auch für **spezielle** Beratungen. Da der Höchstbetrag je Antragsteller und je Beratungsart 3.000 Euro beträgt, können somit für die Inanspruchnahme von allgemeinen und speziellen Beratungen insgesamt Zuschüsse bis zu 6.000 Euro je Antragsteller bewilligt werden.

Für die Gruppe der gesellschafts- und wirtschaftspolitisch besonders relevanten Themen wie **Umwelt-** und **Arbeitsschutz**, Beratungen für **Unternehmerinnen** und **Migranten** sowie zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gilt diese Beschränkung nicht. Beratungen in diesen Bereichen werden in unbegrenzter Anzahl gefördert, jedoch begrenzt auf eine Förderhöhe von maximal 1.500 Euro pro Antrag. Voraussetzung ist hier auch, dass es sich um inhaltlich voneinander getrennte Beratungen handelt.

7. Das nachträgliche **Verfahren** wird beibehalten (Nr. 9). Das neue Antragsformular wird unter www.beratungsfoerderung.net zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind wie bisher ein Exemplar des Beratungsberichts, die Rechnung des Beraters sowie der Kontoauszug des Antragstellers beizufügen. Neu hinzugefügt werden müssen die "De-minimis-Bescheinigungen", die der Antragsteller im laufenden Steuerjahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat.

Sofern diese Unterlagen nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt werden, muss der Antragsteller im Antragsformular unter Punkt 4.2 die Übereinstimmung der eingereichten Fassungen mit den Originalen versichern (Nr. 9.1). Hierbei handelt es sich um eine subventionserhebliche Angabe.

Die Originalunterlagen sind bis **2025 vom Antragsteller** zu Prüfzwecken aufzubewahren (Nr. 9.1). Ich bitte Sie, Ihre Mandanten hierauf besonders hinzuweisen.

B. Schulungsrichtlinien

In den Schulungsrichtlinien wurden im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Einführung von Workshops
- Ausweitung der Existenzgründer- und Leistungssteigerungsseminare
- Erweiterung der Zielgruppe um Fachkräfte
- Einführung von Inhouse-Seminaren
- Herabsenkung der Mindestteilnehmerzahl
- Änderung der Zuschusshöhe
- Einführung eines Teilnehmerstammblasses

Im einzelnen:

1. Neu sind **Workshops** zur Erarbeitung bzw. Fortschreibung eines Businessplans für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Unternehmerinnen und Unternehmer oder Führungskräfte (Nr. 2.1). Voraussetzung für die Förderung ist, dass unter fachspezifischer Anleitung eines Beraters/Veranstalters ein Businessplan erarbeitet oder fortgeschrieben wird. Der Zuschuss ist an die Vorlage eines **individuell** erstellten, an in den Richtlinien vorgegebenen Maßstäben orientierten, Businessplans gebunden (Nr. 2.2). Die Mindestteilnehmerzahl für einen Workshop liegt bei 4, die Höchstteilnehmerzahl bei 6 Teilnehmern.

Aufgrund des Hinzufügens dieses neuen Fördermoduls unterscheiden die Richtlinien künftig zwischen Informations- und Schulungsveranstaltungen - sog. "Veranstaltungen" - und Workshops (Nr. 1.1).

2. Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen neben den weiterhin bestehenden **Existenzgründerseminaren**, die umfassend über alle Fragen einer Gründung informieren, nunmehr auch Seminare, die gründungsrelevante Fragestellungen als **Einzelthemen** oder in einer **Themenabfolge** behandeln (Nr. 3.2.1). Die strikte Zielgruppenvorgabe wird aufgegeben, so dass es künftig auch möglich ist, dass Existenzgründer an Leistungssteigerungs- und Unternehmer sowie Führungskräfte an Gründerseminaren teilnehmen.
3. Die Palette der **Leistungssteigerungsseminare** wurde um Veranstaltungen zum Qualitätsmanagement, zum Umwelt- und Arbeitsschutz sowie zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen erweitert. Neu sind auch Veranstaltungen speziell für Gründerinnen und Unternehmerinnen sowie für Migrantinnen (Nr. 3.2.3 bis 3.2.8).
4. Adressaten einer Info- oder Schulungsmaßnahme können nunmehr auch **Fachkräfte** sein. Diese Zielgruppe wurde neu eingeführt. "Fachkräfte" sind in den Richtlinien als Mitarbeiter definiert, die eine gewerbliche, kaufmännische oder sonstige Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben und mit betriebswirtschaftlichen Aufgaben im Unternehmen betraut sind (Nr. 1.2).
5. Darüber hinaus wird die bislang geforderte Überbetrieblichkeit der Veranstaltungen aufgehoben, so dass bei ausreichender Teilnehmerzahl auch "**Inhouse-Seminare**" förderfähig sind (Nr. 3.1). Die Veranstaltungen müssen jedoch nach wie vor der Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens dienen, d.h. unternehmerisches Know-how vermitteln und somit einen betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Bezug zum Unternehmen aufweisen. Seminare zu allgemeinbildenden Themen, Fach- und Anwenderwissen oder zur Berufsausübung erforderlichen Grundlagenwissens können nicht gefördert werden (Nr. 4.4).
6. Die **Mindestteilnehmerzahl** für Veranstaltungen wird von 10 auf 7 Personen reduziert, die Höchstteilnehmerzahl von 20 Personen beibehalten (Nr. 3.1). Die Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen muss in jedem Fall gegeben sein. Die bisherige Regelung, wonach Ausnahmen hiervon durch Vorlage von Anmeldungen akzeptiert wurden, wird aufgehoben (Nr. 4.2).

7. Der Zuschuss für eine **Veranstaltung** (Seminar, Erfa-Tagung oder Inhouse-Seminar) wird auf **50 Euro je Stunde** angehoben. Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine Kostendeckungslücke nachgewiesen wird (Nr. 6.1). Höchstens gefördert werden nunmehr 24 Stunden einer Veranstaltung mit maximal 1.200 Euro (Nr. 6.4).
8. Bei den **Workshops** erfolgt die Förderung nicht nach der Dauer, sondern teilnehmerbezogen. Der Zuschuss beträgt maximal **300 Euro pro Person**, die **Mindestteilnehmergebühr 150 Euro je Teilnehmenden** (Nr. 6.3).
9. Das nachträgliche Antragsverfahren wird beibehalten. Die Beantragung des Zuschusses ist künftig nur noch über das elektronische Antragsformular bzw. über bereits vorhandene Statusseiten unter www.beratungsfoerderung.net (/status) möglich.

Dem Antrag sind unterschiedliche Unterlagen beizufügen, je nachdem, ob es sich um eine Veranstaltung oder einen Workshop handelt. Insoweit verweise ich auf Nr. 7.2.1 bzw. 7.2.2 der Richtlinien. Der Antrag muss - wie bisher - mit den Unterlagen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung oder des Workshops (letzter Veranstaltungstag) bei einer Leitstelle eingereicht sein (Nr. 7.1).

Die **Teilnehmerliste** (Anlage 3), die neue **Belegliste** der tatsächlichen Veranstaltungskosten (Anlage 4), der Vordruck für die **Erfolgskontrollen** (Anlage 5) und das aus Gründen der Berichtspflichten gegenüber der EU neu eingeführte **ESF-Teilnehmerstammblatt** (Anlage 6) werden elektronisch unter www.bafa.de zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmerliste muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter in das zur Verfügung gestellte elektronische System eingepflegt werden. Das Original der Teilnehmerliste ist dem Antrag wie bisher beizufügen.

Alle Belege sind bis **2025 vom Veranstalter** zu Prüfzwecken aufzubewahren (Nr. 7.3). Ich bitte Sie, dies zu beachten.

C: Prüfrechte für beide Förderprogramme

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicherzustellen, räumen die Richtlinien neben den Bundesprüfbehörden und den Einrichtungen der EU auch dem BAFA ein Prüfrecht beim Antragsteller ein. Im Rahmen dieser Prüfungen einschließlich von Vor-Ort-Kontrollen ist das BA-

FA daher berechtigt, Einsicht in die Unterlagen und Belege zu nehmen und abzuklären, ob die Richtlinienanforderungen eingehalten wurden. Für diese Prüfungen und für Prüfungen durch den Bund und die EU sind die Belege daher bis 2025 vorzuhalten.

Für Fragen und Anregungen stehen meine Mitarbeiter-/innen und ich natürlich gerne zur Verfügung. Auskunft erteilt zudem unsere tägliche Hotline unter 06196/908-570.

Weitere Informationen und nützliche Links zum Gründungs- und Beratungsgeschehen finden Sie auf unserer Homepage www.bafa.de unter der Rubrik "Wirtschaftsförderung".

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pieper